

RS OGH 2002/3/22 1Ob28/02b, 3Ob149/18k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2002

Norm

ABGB §1022

Rechtssatz

Ein nicht gerade nur auf den Todesfall erteilter, aber mit diesem nicht erlöschender gewöhnlicher Auftrag, der bis zum Tod des Geschäftsherrn noch nicht erfüllt war, ist genauso zu behandeln wie eine Vollmacht, die nach dem Willen der Parteien über den Tod hinaus wirksam bleiben soll. Hier: Auftrag und Vollmacht für das gesamte Bauverfahren.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 28/02b
Entscheidungstext OGH 22.03.2002 1 Ob 28/02b
- 3 Ob 149/18k
Entscheidungstext OGH 21.09.2018 3 Ob 149/18k
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116356

Im RIS seit

21.04.2002

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at